

# MAGYAR ZSIDÓ

Hitfelekezeti érdekű folyóirat.

„Béke, béke a távollevőknek,  
„Béke a közelveőknek!

Isajas.

<p>Előfizetési feltételek: (Pesten házhozordással vidékre postai szétküldéssel)</p> <p>Egész évre . . . . . 6 frt. Félévre . . . . . 3 frt.</p> <p>Megjelenik minden nyolczadik napon.</p>	<p>Szerkesztő: <b>KRAUSZ ZSIGMOND.</b></p> <p>Kiadó-laptulajdonos: <b>A „HITŐR“ cz. egylet.</b></p>	<p>Kiadó-hivatal: Sip-utca, 9. sz. hová a reclamációk és a „HITŐR“ cz. egylet titkári hivatalát illető küldemények in- tézendők.</p> <p>Szerkesztőségi iroda: Sip-utca 9. sz. a., hová a kéziratok, vidéki levelek és előfizetések intézendők.</p>
--	---	--

## Helyzetünk.

### III.

A választások közelegtek, és két párt állt egymással szemközt, nem akarunk a pártküzdelmek mivoltáról szólni, annyit már említettünk, hogy az ugynevezett neologok minden áron kikürtölték, miszerint vallásról szó sem lesz, mi jól tudtuk, hogy lehetetlen, és ha az igazság és őszinteség szempontjából szemléljük a történeteket, úgy a hitet és hitelenséget látjuk sikra szállani, és a mai világban ez nem ritkaság, sőt mindennapi jelenet, válságos idöket élünk, a régi rendszerek felbontatnak, az elavult elöitéletek félre dobatnak, a buvárkodás korszaka dereng és a tudomány encyklopödiai és cosmopolitikai lett, igen! De az ember tökéletlen, és a jó utat elhibáztatja; a „felvilágosodottság“ scepticismussá és cosmopolitikai ábránddá vált, melynek a jelenkor legnagyobb része hódol, elötte nincs irgalom, nincs kegyelem, csak eldobni a régít, bármily szent és jó legyen az! (legkivált ha egy kis „realis“ haszonnal jár) a vallásszabadságot nem úgy magyarazzák, hogy szabad a vallást bármily módon gyakorolni; de körülbelül úgy, hogy szabadulunk kell a vallástól! mily tévut, mily félszeg haladás! A kétkedés gonosz szelleme átköltözködött felebarátunk táborába is, és egy mindent tagadó pártot hozott létre. E tagadási irány különféle alakban tünt már fel, és különféle módon nyilvánult, most reformhajnkban, vagy radikál felforgatási vágyakban, majd külsöleges szenteskedéssel járó alattomos aláaknázásokban; tudjuk, hogy az utolsó a legveszélyesebb, mert míg egyrésről, tekintve mystification alapuló lételét, a legkülönfélébb, sőt gyakran a legellentétesebb elemeket kebelébe fogadni képes, s így saját pártja tekintélyét is lealacsonítja, addig másrésről, keserü érzelmeket szülvén ellenében, a békét lehetleníti. — Ha az ily fajbeli embertől azt kérdezzük: mi az elve? a legborzasz-

több zavarodásba jó, reformatióról látszólag hallani sem akar, és csak czifra szólamokkal leplezgeti eljárását, mondván csak a salaktól igyekszik tisztázni a vallást, no de hát melyik az a salak, tán a sulchan-aruch? ha tetteiket és szándékolt intézményeiket vizsgáljuk, akkor látjuk, hogy a sulchan-aruchon csakugyan már rég tuladtak ö kemék, és a reformernél, azaz a nyílt szívü reformernél se elébb se hátrább nem állnak, leszámítva „nyíltszívüségét“, egyenlö fokon állnak vele.

A ki erröl meg akar gyözödni, olvassa az „I. Közöly“ f. é. első számának „Biblich jüdische Gemeinde“ czimü irányczikkét, itten a czikkirö nagy ingerültséggel kikel bizonyos biblisták ellen, tán azt hiszi a t. olvasó, hogy a talmudot aztán acceptálja? dehogy! nagyot tévedett, a talmud szerzői is — ugymond — csak emberek voltak, a tévedés emberei, és nem lehet rosz néven venni, ha itt-ott a bibliai szöt félreértve, máskép magyarazzák, mint a mai orientálisták! Isten ments meg az ily védelmezöktöl!

A szervezkedési mozgalmak elötte — kivéve néhány községi esete-paté höst, kúszinleg „külsöleges“ csekélységért küzdött — a reformáramlatok sajtó utján nyilvánulván, férfias szint öltött. A „B. Ch.“ szerkesztöje megalapította az ugynevezett „talmudisch wissenschaftliche Verein“, mely czéljául tüzte magának a „pölpult“ véglegesen kiküszöbölni, s mint nevezett lap 1866. 47. számában kijelentve volt, „a talmuddal tudományilag bánni, mint az ökor egyéb tudományai“ és tudtommal a mai neologia néhány elöharczosai is habozás nélkül csatlakoztak ez egylethez.

Szomorü ugyan, ha az igazság derült fényét balértelmek és divatos téveszmékkal elhomályosítani látjuk; de tudjuk legalább hányadán vagyunk; az átalakulási processus megindításával más fordulatot vön ügyünk, a pesti község elöljáróságának tagjai, mint a

kormányhoz közel álló férfiak, bizalmi egyéniségek helyzetébe jutván, más szempontból fogták fel a dolgot. Tisztelet a férfiaknak, kik „kifelé“ „fényesen“ képviselték a zsidóságot; de minden theologiai képzettséget nélkülöző férfiak, „befelé“ igen keveset nyomnak a latban, természetes, hogy már ez oknál fogva sem léphettek a reform terére, de egy másik ok, és pedig igen nyomatékos ok, is tartá őket vissza, a pesti előljáróság kedvencz eszméje, a kárhozatos központosság, ha reformert küzdenek, ezt lehetlenség kivinni, de így egyesülve ama bizonyos vidéki madarakkal, és pártolva a kormányközlegektől, szép kilátásuk nyílt. Sajnos históriák, bankárok, üzérek, szemorvosok és gyorsfirkászok ragadták meg a gyeplőt, kik azon szavukkal, hogy „vallásról szó sem lesz“ még az önvédelem utját is elzárták előttünk.

Mi a dolgok illetén elferdítése ellen tiltakoztunk minden uton-módon, hivatkoztunk a józan észre, a logikára, mind hiába! „és mégis forog“, mondá Galilei, igen, de ez benső meggyőződésének kifejezése volt, míg ők a logikának és józan észnek szándékosan nyakát kitekerve, megannyiszor ismétlék abracadabráikat, hogy papnöveldekről, oskolákról, hitközségekről, új töredékek képzéséről, de vallásról nem lesz szó! Hihetetlen, de biz igaz.

WEISS HERMANN.

Az izr. congressus tanácskozási eredménye.

## Szabályzat

a magyar és erdélyhoni izraelita hitközségek szervezése tárgyában.

(Folytatás.)

47. §. Mindennemű hivatalos eljárásában a rabbi a megfelelő hitközségi szabályokat figyelemben tartani köteles. Ily szabályok megállapítása ott, hol ez idő szerint nem léteznek, valamint azoknak koronkénti módosítása, csak a hitközség és rabbi közötti egyetértés esetében történhetik.

48. §. A hitközségi előljáróság vagy közgyűlés tanácskozásaiban való személyes részvételre a rabbi mindannyiszor köteles, de csakis akkor van feljogosítva, ha ezekhez különösen meghívatik.

49. §. Ha a rabbi valamely személyét érdeklő, vagy más fontos tárgy szóbeli előterjesztése végett rendkívüli közgyűlés egybehívását kívánja, ebbeli óhaját az előljárósággal írásban közli, mely utóbbi a közgyűlést az ügy sürgősségének megfelelő időben egybehívni tartozik. A közgyűlés a rabbi meghallgatása után a rabbi jelenlétében, vagy annak az ülésből történt eltávozása után tanácskozik.

(Folytatás következik.)

Pränumerationsgelder und liter. Beiträge sind zu adressiren: Redaktion d. „M. Zs.“ Pest, Pfeisergasse Nr. 9. „M. Zs.“ erscheint jeden achten Tag.

## Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Redakteur: Sigmund Krausz.

Friede! Friede dem Fernstehenden;  
Friede dem Nahestehenden;  
So — sprach Gott — werde ich sie heilen.  
Jesajas.

Sendungen für den Schomrehadath-Verein, wie Zeitungsreklamationen sind zu adressiren: Expedition des „M. Zs.“ Pfeisergasse, Nr. 9.

## Schulstatut.

I.

Bekanntlich entsendete der Congress drei Kommissionen beauftragt zur Ausarbeitung eines Gemeinde-, Schul- und Wahlstatutes. Wie vernunftgemäß vorauszusetzen, mußte bei Zusammenlegung dieser Kommissionen auf die resp. fachmännische Befähigung Rücksicht genommen werden. Wie wenig glücklich die Wahl betreffs der Mitglieder der Gemeindekommission gewesen, ersieht man aus der selbst von neologem Standpunkte aus gänzlich verunglückten Arbeit, welche die guten Männer, um uns in kongresslicher Redeweise auszudrücken, im „Schweisse ihres Angesichtes“ zu Stande gebracht. Wir haben in unserer Beleuchtung des erwähnten Glorates, auf die Mängel und Lücken derselben Aufmerksamkeit gemacht. Und doch bilden eben diese „Mängel“ und „Lücken“ offenbar die Lichtseiten derselben, indem der in §§ zusammengefaßte Unsinn das „Nichtvorhandene“ als eine wahre Errungenschaft erscheinen läßt. Kurz, die Leute lieferten den klaren Beweis, wie wenig Diejenigen über jüdische Gemeinde-

ordnung zu sprechen berechtigt, die dem jüd. Leben bereits gänzlich entrückt sind. Möglich, daß Manche unter den Herren Autoren zur Advokatie, Stenografie oder einem sonstigen bürgerlichen Gewerbe Beruf und Befähigung besitzen — über jüd. Angelegenheiten haben sie kein Wort! Das sagen nicht wir; alle Welt ist hierüber bereits im Klaren.

Trotzdem zweifeln wir nicht, daß diese Bemerkungen unsere Universalgenies keinen Augenblick aus der Fassung zu bringen vermögen. Sie werden nach wie vor aus allen Kräften dahinstreben, diese Mache zur Durchföhrung zu bringen, in der Meinung, die Welt werde die Blöken nicht einsehen. Sie machen's gleich dem Vogel Strauß in der Fabel, der den Kopf zwischen die Beine steckt, damit man ihn nicht sehe. Er gewinnt hierbei aber bloß, daß er selbst nichts sieht — allein die Welt sieht doch!

Nun wollen wir das Schulstatut etwas schärfer in's Auge fassen. Es würde uns herzlich freuen, wenn dies minder werthlos wäre. Berechtigt zu dieser Erwartung wären wir allerdings, da diese Kommission so glücklich war, auch den Präparandendirektor in ihrer Mitte zu haben, mithin von offiellem Standpunkte — den ersten ung.-jüd. Schulmann! Von dieser Arbeit dürfte man doch hoffen, daß sie einerseits den an eine jüdische Schule zu stellenden Anfor-

derungen, anderseits der moralischen und materiellen Stellung der Lehrer genügende Garantie zu bieten bemüht gewesen sei. In wieferne sie jedoch diese Doppelaufgabe gelöst, dürfte aus Nachstehendem erhellen.

§ 1. Die in dem allgemeinen Landesvolkschulengesetz enthaltenen Bestimmungen sind für die israelitischen Volksschulen bindend.

Dieser § läßt einen flagranten Unsinn zum Vorschein gelangen, der schon allein genügt, die löbl. Kongresschulkommission unerblich lächerlich zu machen. Entweder — oder! Hat die Kommission, wie dies offenbar ihre Pflicht gewesen wäre, das allgemeine Landesgesetz berücksichtigt und sich wohlweislich gebüht, mit demselben in Kollision zu gerathen — dann dürfte sie sich überhaupt nicht anmachen, den jüd. Gemeinden konfessionelle Schulen aufzudrängen. Sie dürfte dies um so weniger, als sie die politisch bereits emanzipirten Israeliten unseres Vaterlandes in unverantwortlicher Weise in einen Ausnahmestand schleudert und für dieselben neue „Juden Gesetze“ schafft. Haben die Herren dies trotz des allgemeinen Volkschulgesetzes gethan, so sollten sie sich doch nicht entblöden, dasselbe mit patriotischer Heuchelei stets in dem Munde zu führen. Wenn man die Errichtung konfessioneller Schulen dekretirt und in demselben Altbemzuge auf das allg. Schulgesetz hinweist — so involvirt dies unstreitig eine schlecht verheimlichte Verhöhnung jenes Gesetzes, das man eben als Gewähr anführt. Sie sind doch gar originelle Klänge die Neologen! Es erinnert dies an ein Fortschrittsmäulein, das Freitag Abend seine Zigarren schmaucht und dabei nach bekannter Melodie sein „Kol mekadesch schewii koroi lo singt. — Uebrigens ist der Kunstgriff der Kongressmajorität mit der konfessionellen Schule ein von neologem Standpunkte aus recht schätzbare. Erstens, hat die Zentralbehörde hiedurch einen Wirkungskreis, mithin den äußern Schein einer Existenzberechtigung gewonnen! Zweitens, ist die „konfessionelle“ Schule das geeignetste Medium, um die neologen Ideen der empfänglichen Schuljugend einzuprägen, was in einer Simultanschule gewiß nicht leicht erreichbar wäre.

§ 3. Von dieser Verpflichtung können durch die eventuelle höhere isr. Volksschulbehörde jene Gemeinden entbunden werden: a) wo wegen Unzulänglichkeit der Mittel die Erhaltung einer isr. Konfessionsschule nicht möglich ist.

Diese Ausnahme zeigt am augenscheinlichsten, wie wenig die liebe Kongresschulkommission von der Nothwendigkeit einer „konfessionellen“ Schuldurchdringung war, sonst würde sie sich gewiß nicht veranlaßt gesehen haben, eine Gemeinde von der Errichtung einer solchen „blos wegen Unzulänglichkeit der Mittel“ zu dispensiren. Haben die ung. Israeliten doch einen Schulfond im Betrage von circa 2 Millionen Gulden, der den armen Gemeinden die Mittel zur Erhaltung von konfessionellen Schulen — so diese überhaupt nöthig — in genügendem Ausmaße bieten könnte. Doch so ernst war die Sache nicht gemeint. Vor allem muß die Zentralbehörde zu leben haben, da dieses Institut die höchste Ertrangenschaft des Kongresses ist. Die konfessionelle Schule hat für die Neologen alle und jede Bedeutung verloren, wenn sie durch Absorbirung des Schulfondes den Bestand der Landeszentralbehörde „wegen Unzulänglichkeit der Mittel“ unmöglich machen sollte. Es liegt mithin auf der Hand, daß armen Gemeinden gegenüber das Projekt der „konfessionellen“ Schule lieber wegzufallen hat. Der Berichterstatter der Volksschulkommission unterließ es, in seinem unvergleichlich holperigen Motivenberichte dieses Momentes zu erwähnen.

§ 4. Die Erhaltungsmittel der isr. Elementar-Volksschule sind: . . . e) eventuelle Unterstützungsbeiträge aus dem ung.-isr. Landeserschulfonde.

\*) Und doch verschrien die ritterlichen Neologen die vaterländische Orthodorie stets, als suchte sie die Judenemanzipation zu hintertreiben! Nun ist uns die Emanzipation zu Theil geworden und würden wir uns des Vollgenusses derselben ungestört erfreuen können, so diese Pächter des Liberalismus die bereits errungene „Gleichstellung“ nicht dadurch illusorisch machten, indem sie neue „Juden Gesetze“ schaffen. Es ist dies offenbar ein schändlicher Verrath, den einige sogenannte „Führer“ gegen den eigenen Stamm begehen. Ami measchreeha massim! Red.

Warum aber „eventuelle“ Unterstützung von Seiten des Schulfondes? Es ist dies um so weniger zu entschuldigen, als § 5. folgendermaßen lautet: „Kinder armer Eltern erhalten den Unterricht unentgeltlich und „müssen“ auch mit den nöthigen Schulrequisiten versehen werden.“ — Es ist offenbar moralische Pflicht jeder echt jüd. Gemeinde, den Kindern armer Eltern einen Gratisunterricht angedeihen zu lassen. Wenn aber ein Kongress, der zugleich über die Verwendung des Schulfondes entscheidet, in diesem Punkte sein „müssen“ ausspricht, ohne den Gemeinden hiezu die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, so ist dies eine Unmahnung, die überhaupt jenen Theil der Kongresselaborate kennzeichnet, der keine Nachahmung des israelitischen Statuts ist.

§ 6. Der Zweck einer isr. Elementar-Volksschule ist: . . . dasjenige aus der jüd. Religion zu lehren etc. etc.

Der hier ausgesprochene Zweck wäre für eine jüd. „Religionsschule“, die neben einer Simultanschule bestünde, ganz angemessen; die Nothwendigkeit einer jüd. konfessionellen Volksschule ist hiedurch bei weitem nicht dargethan. Die Ueberschrift ist eine ganz falsche und dient blos dazu, leere Köpfe durch noch leerere Phrasen irrezuführen.

§ 7. An isr. Elementar-Volksschulen dürfen in einem Lehrzimmer von einem Lehrer oder Unterlehrer nicht mehr (!) als die Schüler zweier Jahrgänge unterrichtet werden.

Es ist sehr natürlich, daß wenn man es mittellosen Gemeinden zur Pflicht macht, sechs-klassige konfessionelle Schulen zu errichten, ohne denselben gleichzeitig die hiezu erforderlichen Mittel zu bieten — dies im günstigsten Falle nur dann erreicht werden kann, so ein Lehrer, resp. Unterlehrer in einem Zimmer die Schüler zweier Jahrgänge unterrichtet! Und unser Präparanden-Direktor, von dem selbst ein Paul Tenzler behauptet, er wäre ein großer Gelehrter und Pädagog, sollte gegen diesen unsinnigen Beschluß der sachmännlichen Schulkommission nichts einzuwenden gehabt haben? Es ist grauenhaft! Sollte der Direktor einer Präparandie nicht einmal wissen, welche unpädagogische Pädagogik es wäre: die Schüler zweier Jahrgänge von einem Lehrer in einem Zimmer unterrichten zu lassen! Und wie wäre es, wenn diesem Uebel dadurch abgeholfen werden könnte, indem die Gesamtbevölkerung eines Ortes ihre Kinder in eine und dieselbe Simultanschule schickte und diese Vereinigung der Kräfte es ermöglichen würde: sechs-klassige Volksschulen mit sechs Lehrern und sechs Zimmern zu errichten und zu erhalten? Das geht einmal nicht. Nach der präparanden-direktorlichen Weisheit ist angemessener, das offenbare Wohl der Zöglinge dem Projekte der konfessionellen Schule zum Opfer zu bringen, als behufs Vermeidung der empfindlichsten didaktischen Unzulänglichkeiten den Gemeinden einfach die Benützung von Simultanschulen zu gestatten! Ob es Unehrllichkeit oder mangelhafte pädagogische Einsicht sei, die diesen § diktirte? — es würde sich der Mühe lohnen, hierüber eine „Preisfrage“ auszuschreiben.

§ 10. . . . jedoch darf mit dem Bibelunterrichte nicht eher begonnen werden, bis nicht der Schüler genügend für denselben vorbereitet ist.

Wir glauben nicht, daß selbst die geehrt. Mitglieder der Schulkommission dies „genügend“ auch nur annähernd erfaßt hätten! Wann ist man für den hebr. Unterricht „genügend“ vorbereitet? Gewiß, wenn man das kleine Wörtchen genau präzisiren wollte — der Kongress hätte um vier Wochen länger Skandal gemacht. Da mit sich jedoch die Mit- und Nachwelt mit der Interpretation dieses anscheinend „harmlosen“ Wörtchens sich nicht vergebens abmühe, wollen wir es nicht unterlassen, die wahre Bedeutung desselben hier mit lexikalischer Genauigkeit zu wiedergeben. Herr H. Deutsch hat vor mehreren Jahren eine hebr. Grammatik von ziemlich großem Umfange geschrieben. In dem Vorworte sagt der Verf., die Herren Lehrer mögen dieses Lehrbuch mit ihren Zöglingen erst gründlich durchmachen und dann erst zum eigentlichen Bibelunterrichte schreiten. Nun liegt es auf der Hand, daß die Zöglinge erst dann für den Bibelunterricht „genügend“ vorbereitet sind, wenn sie die Deutsche Grammatik irgendwie heruntergewürgt. Verstehen müssen sie dieselbe nicht, da sie von keinem Menschenkinde verstanden werden kann. Herr Deutsch versteht sie selbst nicht — er hätte sie sonst gewiß nicht geschrieben.

Ferner: der Religionsunterricht soll als gesonderter Lehrgegenstand, erst in der 5. Klasse begonnen werden.

Was hier eigentlich unter „Religionsunterricht“ als „gesonderter“ Lehrgegenstand zu verstehen sei — läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Sollten die isr. Böglinge etwa nach wie vor mit einem nach katholischem Muster zugeschnittenen „Katechismus“ regaliert werden? Hiegegen müßten wir feierlichst Verwahrung einlegen. Wir bedürfen dieser lächerlichen Fabrikate weder in der 5., noch in irgend einer sonstigen Klasse. Die aus Deutschland importierten Nachwerke haben leider hier eine nur zu umfassende Nachahmung gefunden. Impotente Schulmeisterlein, der Sprache der Bibel unkundig, warfen sich mit beispielloser Behemung auf ein Gebiet, das ihnen ein behaglich Schlaraffenleben möglich macht. Man findet diese originellen Nachwerke in jeder Buchhandlung in reicher Auswahl. Wir besitzen Magdaburgische, Bonnische, Leipziger, Wiener, Prager, Pester und sonstige Religionslehren. Es ist trotzdem nicht schwer, eine Auswahl zu treffen: man kauft gewöhnlich diejenige, welche einem zuerst in die Hand kommt, da sie außer dem „Titelblatt“ einander vollkommen gleich sind. Wir wünschen als Religionsbuch etwa das bekannte „Ezrafer Hachinuch“ oder einen Auszug aus dem „Chai Adam“. In diesem Falle möchten wir aber wünschen, daß dieser wahrhaftige Religionsunterricht nicht erst in der 5. Klasse begonnen werde, da doch viele Böglinge die Schule schon früher verlassen.

§ 11. Das Minimum des Bibelunterrichtes in der Elementar-Volksschule besteht in den 5 Büchern Moses, Josua, Richter und ... einigen Partien aus den Sprüchen und Psalmen.

Einzel Blendwerk! Man lese einmal den „Vorschlag zur Regelung des Bibelunterrichtes und der damit verbundenen Lehrprojekte“ von H. Deutsch in Nr. 42 des „Isr. Bögling“ und man wird sich überzeugen, was hier unter den 5 Büchern Moses verstanden wird. Der Pentateuch wird schonungslos zerkleinert; mit eisenmengerischer Wuth wird dies Buch der Bücher, von dem es heißt: „Tora Haschem temima,“ die Gotteslehre ist ganz verrissen, und einige beliebige Stellen als für die Jugend „angemessen bezeichnet, der übrige Theil hingegen als „sittenverderbend“ aus der Kinderschule gewiesen. Nun zu diesem Zwecke braucht man eine konfessionelle Schule mit vorgeschriebenem Plane für den hebr. Unterricht. Freilich bestünden Simultanschulen — der Kongreß hätte dann gewiß die Stirne nicht, für die Religions-schule einen Lehrplan zu entwerfen.

(Fortsetzung folgt.)

## Statut

### für israelitische Elementar-Volksschulen.

(A Konfessionelle Volksschulen.)

#### 1. Abschnitt.

Von der Errichtung der israelitischen Elementar-Volksschulen.

§ 1. Die in dem allgemeinen Landesvolkschulengesetze enthaltenen Bestimmungen sind für die israelitischen Volksschulen bindend. Abweichungen hiervon dürfen nur solche sein, welche in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen sind.

§ 2. Jede selbstständige israelitische Kulturgemeinde, die als solche konstituiert ist, oder sich konstituieren wird, ist verpflichtet, eine israelitische Elementar-Volksschule zu errichten und zu erhalten.

§ 3. Von dieser Verpflichtung können durch die eventuelle höhere israelitische Volksschulbehörde jene Gemeinden enthoben werden:

- a) wo wegen Unzulänglichkeit der Mittel die Errichtung einer israelitischen Konfessionsschule nicht möglich ist;
- b) wo Simultanschulen errichtet werden, und die Majorität der Gemeinde gegen die Errichtung einer konfessionellen Schule sich ausspricht.

## II. Abschnitt.

Von der Erhaltung der israelitischen Elementar-Volksschulen.

§ 4. Die Erhaltungsmittel der israelitischen Elementar-Volksschule sind:

- a) zwischen Gemeinde-Vorstand und Schulkommission vereinbarte Schulgelder;
- b) Bezüge aus der Ortskommunalkasse nach § 25 des Landesvolkschulgesetzes;
- c) etwaige Legaten und Spenden;
- d) Deckung des Ausfalles durch Umlage auf sämtliche Gemeindeglieder, und durch
- e) eventuelle Unterstützungsbeiträge aus dem ungarisch-israelitischen Landesfond.

§ 5. Kinder armer Eltern erhalten den Unterricht unentgeltlich, und müssen auch mit den nöthigen Schulrequisiten versehen werden. Die Entscheidung in solchen Fällen steht der Local-Schulkommission zu.

## III. Abschnitt.

Zweck und Eintheilung der israelitischen Elementar-Volksschule.

§ 6. Der Zweck einer israelitischen Elementar-Volksschule ist: die israelitischen schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechtes, nebst dem im § 11 des Landesvolkschulgesetzes vorgeschriebenen Ausmaße bürgerlichen Wissens, auch dasjenige aus der jüdischen Religion zu lehren, dessen Kenntniß zur Belebung des religiös-sittlichen Gefühles, zur Erfüllung der Religionspflichten, zu einem religiösen Lebenswandel nöthig, — und den Knaben auch mindestens diejenige Bibelkenntniß im Urtexte beizubringen, die für jeden Israeliten, ohne Unterschied des Berufes, erforderlich ist.

§ 7. An israelitischen Elementar-Volksschulen dürfen in einem Lehrzimmer von einem Lehrer oder Unterlehrer nicht mehr als die Schüler zweier Jahrgänge unterrichtet werden.

§ 8. Die Eröffnung einer jeden israelitischen Elementar-Volksschule muß einen Monat vorher der israelitischen Distriktschulbehörde angezeigt werden.

## IV. Abschnitt.

Vom Lehrstoffe.

§ 9. Der spezifisch-jüdische Lehrstoff einer alle sechs Jahrgänge umfassenden israelitischen Elementar-Volksschule besteht in:

- a) Glaubens- und Pflichtenlehre;
- b) korrektem Hebräischlesen;
- c) Bibel im Urtexte, in Verbindung mit hebräischer Grammatik;
- d) Uebersetzung von Gebetsstücken, und
- e) jüdischer Geschichte bis zur Zerstörung des zweiten Tempels.

§ 10. Der im § 9 sub a, b, c, d, und e bezeichnete Lehrstoff ist auf sämtliche sechs Jahrgänge der israelitischen Elementar-Volksschule mit steter Rücksichtnahme auf die größere Leistungsfähigkeit einer je höheren Klasse zu vertheilen; jedoch darf mit dem Bibelunterrichte nicht eher begonnen werden, bis nicht der Schüler genügend für denselben vorbereitet ist. Der Religionsunterricht soll, als gesonderter Lehrgegenstand, erst in der 5. Klasse begonnen werden.

§ 11. Das Minimum des Bibelunterrichtes in der Elementar-Volksschule besteht in den 5 Büchern Moses, Josua und Richter, und einigen der Volksschuljugend entsprechenden Partien aus den Sprüchen und den Psalmen. Sollte jedoch nach Verhältnissen ein größeres Ausmaß zu erzielen sein, so sind die noch vorzutragenden Partien von der Local-Schulkommission zu bestimmen.

§ 12. Die im § 9 bezeichneten Lehrgegenstände sind, mit Ausnahme der Bibel, auch für Mädchen obligat.

§ 13. Die Vertheilung des im III. Abschnitte § 11 des Landesvolkschulgesetzes vorgeschriebenen bürgerlichen, sowie des in diesem Statute § 9 bezeichneten hebräischen Lehrstoffes muß vor Beginn des Schuljahres von der israel. Lokal-Schulkommission bestimmt werden.

§ 14. Die Lehrbücher, das Unterrichtssystem und die Methode im Allgemeinen werden im Sinne des § 11 des Landesvolkschulgesetzes von der israel. Lokal-Schulkommission im Einvernehmen mit dem Lehrer, bestimmt.

§ 15. Ein Schüler kann nur von einem der obligaten konfessionellen Lehrgegenstände und nur mit Erlaubniß der Lokal-Schulkommission dispensirt werden.

§ 16. Mit dem Unterrichte in den hebräischen Lehrgegenständen muß die Wiederholung des in den früheren Klassen bereits durchgenommenen Lehrstoffes verbunden werden.

## V. Abschnitt.

### Von der Lehrzeit.

§ 17. Das Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist: in der I. Klasse 20 bis 25 Stunden; von der II. bis inclusive IV. Klasse 26—30, von welchen 16 bis 18 Stunden auf die profanen, und 10 bis 12 Stunden auf die hebräischen Lehrgegenstände verwendet werden müssen; in der V. und VI. Klasse 30 — 33 Stunden, je nachdem wöchentlich ein oder zwei Serial-Nachmittage eingeführt sind.

§ 18. In einem Schuljahre darf die Unterrichtszeit nicht länger als zehn Monate dauern. Die Ferien beginnen Mitte Elul, und dauern bis Ende Tischri. Ferner am Ende des Wintersemesters vom 11. bis 25. Nisan. In größeren Städten kann jedoch die Lokalschulkommission den Schluß des Schuljahres mit 14 Tagen früher bestimmen.

§ 19. Außerdem sind einzelne Ferientage im Laufe des Schuljahres: a) Sonnabend, b) 1—2 Nachmittage in der Woche, c) der erste und der letzte Tag Chanuccah, d) die beiden Purim-Tage mit Taanith Esfiver, e) der 19. Tebeth, der 17. Tamus, der 8. und 9. Ab, und endlich 2 Nachmittage vom 15. Schebat und Lag beaumer.

## VI. Abschnitt.

### Von der Befähigung und Aufnahme der Lehrer.

§ 20. Jeder Lehrer an einer israelitischen Elementar-Volkschule muß sich über die im Landes-Volkschulgesetze vorgeschriebene Befähigung, über religiös-sittlichen Lebenswandel, sowie über jenes Ausmaß hebräischen Wissens ausweisen, welches an der israel. Präparandie für Volkslehrer festgestellt ist.

§ 21. An der israel. Elementar-Volkschule soll, in der Regel, das Klassensystem eingeführt werden, es ist jedoch über Zustimmung der Lokal-Schulkommission auch das Fachsystem zulässig.

§ 22. Die Aufnahme des Lehrers geschieht über Vorschlag der Lokal-Schulkommission durch die Plenarversammlung der Gemeinde.

§ 23. Jeder nach § 20 qualifizierte Lehrer wird auf ein Provisorium von 1 bis längstens 3 Jahre angestellt. Jede Kündigung, sowohl von Seiten der Gemeinde als auch des Lehrers, muß 4 Monate vor Ablauf des festgesetzten Provisoriums erfolgen. Hat im Laufe desselben keine Kündigung stattgefunden, so ist die Anstellung als eine definitive zu betrachten, und kann dem Lehrer seitens der Gemeinde nicht mehr gekündigt werden. Will aber der Lehrer seinen Posten freiwillig verlassen, muß er der Gemeinde wenigstens 4 Monate früher kündigen.

§ 24. Die Enthebung eines definitiv angestellten Lehrers von seinem Posten, oder ein s. provisorisch angestellten Lehrers vor Ablauf der im § 23 festgesetzten Zeit darf nur wegen wiederholter Pflichtvergeßlichkeit, oder wegen religionswidrigen oder unsittlichen Betragens, jedoch nur mit Zustimmung der höheren israel. Schulbehörde erfolgen.

§ 25. Der angestellte Lehrer ist von den direkten Gemeindeflasten zu befreien.

## VII. Abschnitt.

### Von der Lokalschulleitung.

§ 26. Jede israel. Elementar-Volkschule untersteht unmittelbar der israelitischen Religionsgemeinde. Die Gemeinde überwacht und leitet dieselbe durch die von ihr gewählte Lokalschulkommission.

§ 27. Zu diesem Behufe wird in jeder Gemeinde eine wenigstens aus 5 Mitgliedern, dem Ortsrabbiner und je einem Lehrer der Gemeindefschulen bestehende Schulkommission konstituiert, deren Mitglieder sie aus ihrem Schoße wählt. Die Lehrer haben jedoch bloß beratende Stimme.

§ 28. Die Schulkommission ernannt aus ihrer Mitte einen Kassier zur Einhebung der Schulgelder und anderer Bezüge, und einen Schulaufscher für das Oekonomische der Schule.

§ 29. Jedem Schulkommissions-Mitglied steht es frei, zu jeder Zeit die Schule zu besuchen und Einsicht in die Kataloge zu nehmen; jedoch dürfen etwaige, den Unterricht tadelnde Bemerkungen nicht in Gegenwart der Schuljugend gemacht werden.

§ 30. An jeder israelitischen Elementarvolkschule muß am Ende des Schuljahres eine öffentliche Prüfung stattfinden; es können jedoch auch Semestral- oder Quartalprüfungen abgehalten werden die aber nicht öffentlich sein müssen.

§ 31. Zeugnisse werden mit Spezifizierung aller für die israelitische Elementar-Volkschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, über Verlangen des Schülers, gegen eine von der israelitischen Lokalschulkommission zu bestimmende Taxe, am Ende eines jeden Schuljahres erteilt.

§ 32. Die Einschreibungen geschehen im Beisein des dirigirenden Lehrers und eines von der Lokalschulkommission entsendeten Mitgliedes, und müssen noch vor Beginn des Schuljahres beendet sein. Ueber Aufnahme später eintretender Schüler entscheidet die Lokalschulkommission.

§ 33. Am Ende des Schuljahres hat die Lokal-Schulkommission einen Jahresbericht über Stand und Fortgang der Schule, sowie über Gebahrung und Kassastand derselben an die Gemeinde zu legen.

## VIII. Abschnitt.

### Von der israelitischen höheren Schulbehörde.

§ 34. Als höhere israelitische Schulbehörde fungirt die Distrikts-Repräsentanz, welche einen oder mehrere Schulaufscher und Referenten in Schulanangelegenheiten ernannt, die verpflichtet sind, wenigstens einmal alljährlich die Schulen des Bezirkes zu besuchen.

§ 35. Die Entscheidung aller in diesem Statute bezeichneten streitigen Fälle wird dem Endurtheile dieser höheren israelitischen Volkschulbehörde anheim gegeben.

## IX. Abschnitt.

### Vom Gehalte und der Pensionirung der Lehrer.

§ 36. Der Minimalgehalt eines geprüften Volkschullehrers ist (450 bis 500 fl. ö. W.); eines Nebenlehrers (300 bis 350 fl. ö. W.); in größeren Städten und Gemeinden der eines Lehrers (550 bis 600 fl. ö. W.) und eines Nebenlehrers (400 bis 450 fl. ö. W.) In der Hauptstadt jedoch ist der Gehalt des Lehrers, den Verhältnissen entsprechend, noch zu erhöhen.

§ 37. Jedem Lehrer werden jährlich 2% seines Gehaltes zu Pensionszwecken abgezogen. Desgleichen die betreffenden Kultusgemeinden 3% der Lehrgehälter zu demselben Zwecke jährlich zu entrichten. Aus diesen 5%igen Beträgen ist ein Landespensionsfond für israelitische Volksschullehrer zu gründen.

§ 38. Zu dem im § 37 genannten Landespensionsfonde für israelitische Lehrer gibt der Landesschulfond einen jährlichen Beitrag von 4- bis 5000 fl.

Anmerk. Die Ausarbeitung eines Pensionsstatutes ist einem zu diesem Behufe zu ermittelnden Komitee zu überweisen.

## X. Abschnitt.

### Von dem Wiederholungsunterrichte.

§ 39. Mit jeder israelitischen Elementar-Volksschule ist ein Wiederholungsunterricht in sämtlichen Lehrgegenständen verbunden, welchen die israelitischen Zöglinge, die das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach § 50 des Landesvolkschulgesetzes zu genießen haben.

### B) Von der Religionschule.

§ 40. Jene Gemeinden, die von der Errichtung einer israelitischen Konfessionsschule laut § 3 dieses Statutes entbunden sind, sind gehalten, eine Religionschule zu errichten, in welcher der im § 9 dieses Statutes bezeichnete spezifisch-jüdische Lehrstoff gelehrt werden muß. Die Religionschule steht unter der Aufsicht der im § 27 genannten israelitischen Lokalschulkommission.

§ 41. Solche Schüler und Schülerinnen, die weder eine konfessionelle noch eine Religionschule besuchen, müssen am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen israelitischen Elementarschule mindestens aus folgenden Lehrgegenständen eine Prüfung ablegen:

- a) Glaubens- und Pflichtenlehre;
- b) biblischer Geschichte;
- c) korrektem Hebräischlesen;
- d) Uebersetzen der wichtigeren Gebetstücke und
- e) später Bibelstücke im Urtexte.

## Photografisches Atelier.

Von Seiten der Neologen Pest's ist ein sogenanntes „Album“ herausgegeben worden, das einige kurze Skizzen über die hervorragendsten Mitglieder der neologen Kongressdeputierten zum Besten gibt. Wir wollen hier bloß einige Bilder hervorheben, die uns am treuesten gezeichnet zu sein scheinen:

### Salamon Beutum.

„Dieser Deputierte des Komorner Wahlkreises war weder ein „Rechter“, noch ein „Linker.“ Er nahm wol seinen Sitz auf der „linken“ Seite des Hauses, vermutlich aber bloß deshalb, weil auch der berühmte Komorner Reichstagsdeputierte Herr Koloman Ghyczy zur „Linken“ gehört. Ghyczy ist Führer der Linken; auch Beutum wollte es sein. Dies gelang unserem Beutum jedoch nicht, da die fanatischen (?) „Linken“ ihn im Saale des Hotel Tieger nicht lange duldeten; dafür gelang es ihm aber, daß die Gemeindefunktionsmitglieder der „Rechten“ ihn eben deshalb zum Vizepräsidenten der Kommission wählten. In den letzten Sitzungen hat Beutum bereits stets mit der Fortschrittspartei gestimmt; ja in seiner an seine Wähler gehaltenen und im „P. U.“ erschienenen Ansprache entpuppte sich derselbe bereits als ein Mann der gemäßigten „Rechten.“ Dies fürgeben Beutum's wollen wir nur für den ersten Kongress nicht verurtheilen; allein billigen können wir es deshalb durchaus nicht etc.

Wir haben es wiederholentlich ausgesprochen, daß Beutum zu jenen Geschöpfen gehört, die weder Fisch, noch Fleisch sind. Keinen festen Boden unter den Füßen, trieb er seine Windbeutelerei zwischen beiden Parteien und wirbelte einen Staub auf, der Jedermann nur lästig werden konnte. Es war mithin kein Fanatismus, wenn der Klub der „Linken“ ihn eines schönen Morgens an die Luft setzte. Unter die Männer des Tigerklubs paßten solche Charaktere durchaus nicht. Uebrigens hat Beutum keinen Grund, sich über diesen kleinen Vorfall zu beklagen, da, wie aus obiger Darstellung erhellt, das „Nichtgeduldetwerden“ im Klub der „Linken“ das einzige Verdienst war, vermöge dessen die Mitglieder der „Rechten“ ihn zum Vizepräsidenten der Gemeindefunktion gewählt

### E. S. Brill.

„Dieser Kongressdeputierte hatte das ehrwürdigste Aeußere; er hat im Kongresse kein einziges Mal gesprochen, allein auch durch sein Schweigen hat er ungeheuer viel genützt. Brill ist der erste Rabbinats-Assessor der Pester Gemeinde und ein anerkannt großer Talmudist. Die Pester Orthodoxen haben sich seiner Wahl überaus gefreut (?), da sie glaubten (?), er werde mit den Orthodoxen stimmen. Sie haben sich bitter getäuscht. Brill hat sich gleich am ersten Tage zur „Rechten“ gesetzt und blieb bis zum letzten Tage treuer Anhänger der Fortschrittspartei. . . Wir haben es der warmen Empfehlung des Pester Predigers zu verdanken, daß dieser wackere Gelehrte unter uns seinen Platz eingenommen. Er kannte ihn besser, als die übrigen Mitglieder der Pester Gemeinde dies vermochten.“

Außer dem Pester Prediger gab es in der Pester Gemeinde noch andere Mitglieder, die Herrn Brill keinen Augenblick verkannten. Wenn die Neologen Pest's je gezeifelt, ob Herr Brill zu den „Ihrigen“ gezählt werden könne, so hätten die Orthodoxen ihnen hierüber zu jeder Zeit klaren Aufschluß geben können. Es ist immerhin den Fortschrittlern aus diesem Mangel an Menschenkenntniß kein Vorwurf zu machen. Den Scheinorthodoxen geschieht es schon recht, wenn sie von Seiten der Neologen hier und da verkannt und — als wirkliche Orthodoxen — bei Seite geschoben werden. Von uns haben diese Herren ohnehin keine Prämie zu erwarten; wir kennen genau die Männer unserer Partei. Also — offen hinaus mit der Farbe!

### M. Hirsch.

„Dieser Deputierte und Oberrabbiner Altoseus hat sich um die Bildung eines Zentrums bemüht. Aus welchem Grunde er, der doch für die Errichtung eines Seminars so schön plaidirt, ein Zentrum bilden wollte — das vermögen nur diejenigen zu begreifen, die durch Erfahrung sich die Ueberzeugung verschafft, auf welche Irrwege die Menschen durch ihre Ambition oft geleitet werden. Oder glaubte er etwa, als Alt-Diner Oberrabbiner der Fortschrittspartei nicht angehören zu dürfen? Wir bedauern es, daß der ehrwürdige Oberrabbiner in Folge seiner diesbezüglichen unbestimmten Haltung sich einigermaßen geschadet. Dieser Haltung ist es zuzuschreiben, daß er weder in die Schul-, noch in die Gemeindefunktion gewählt wurde. Die bösen Zungen wollen behaupten, daß er bloß deshalb eine Vermittlungsrolle übernommen, weil er durch den Verf. der „Jüdischen Wirren“ angegriffen wurde. Wir halten den ehrwürdigen Rabbi für einen weit besonneneren Mann, als daß wir von demselben so Etwas voraussetzen könnten. Wir haben uns indeß vielleicht schlecht ausgedrückt, indem wir ihn als „besonnenen“ bezeichneten, da die von ihm gegen den Verf. der „Jüdischen Wirren“ in „P. U.“ veröffentlichte Polemik die Leser eben vom „Gegentheile“ überzeugen konnte. Wir hoffen, daß der ehrwürdige Oberrabbi im nächsten Kongresse für eine bestimmtere Haltung sich entscheiden werde.“

Herr Rabbiner Hirsch hat mit seinem Projekte einer „Vermittlungsanstalt“ im Kongresse eine wohlverdiente Schlappe erlitten. Wie konnte derselbe überhaupt auf die unglückliche Idee gerathen, zwischen Neologen und Orthodoxen eine Transaktion herbeiführen zu wollen. Wenn die Neologen mit den Orthodoxen ernstlich unterhandeln wollten, so müßten sie doch mit einem Manne unterhandeln, der diese Partei vermöge seiner hervorragenden rabbinischen Gelehrsamkeit und seiner Thätigkeit dazu verufen ist, diese Partei zu reprä-

sentiren. Welches System repräsentirt aber Herr Rabbi Hirsch? Er erscheint uns als eine „verblaßte Photographie,“ von der eben alles Charakteristische gründlich wegweischt wurde.

Möglich, daß wir in nächster Zukunft in diesem neologen Photografischen Atelier noch eine kleine Rundschau halten werden.  
Gyöngyös, im Mai. Ph. . . .

## Der Geseßschwur am Sinai.

Der dritte Morgen graute,  
Erglänzend im Himmelszwand;  
Wohin sein Licht auch schaute,  
War Leben schon im Wüstenlande.

Lange war die Geistesnacht,  
Die Israel im Drucke schloß;  
Und früh ist's wieder aufgewacht,  
Als der Morgen „Freiheit“ rief.

Raum erglänzte Sinai's Spitze  
Von dem goldnen Sonnenstrahl,  
Stund Israel am Offenbarungstische  
Andachtvoll betend allzumal.

Da stürmt ein furchtbar Stimmenheer  
Schrecklich aus dem Himmelschooß  
Der Berg dampft im Flammemeer\*\*)  
Brausend im wüthenden Chaos.

Und niedersteigt in Wolken-Hülle  
Und der Elemente wüstem Toben  
Gottes Herrlichkeit in Glanzes-Fülle,  
Und die Stimme spricht von oben:

„Nehmt hin diese Geseße,  
Die Mose wird mündlich lehren;  
Kostbarer denn alle Schätze  
Haltet sie hoch in Ehren!“

„Diese Geseße sind's zwar schon,  
In welchen mein Geist lebet;  
Doch ist's erst die Tradition,  
Die um sie Verständniß webet.“

Da erscholl von allen Seiten  
Der Glaubensschwur vor Gottes Thron:  
„Wir schwören auf ewige Zeiten,  
Zu halten Geseß und Tradition.“

Eipto Sz. Miklós, Ende April 1868.

Bernh. Schneckenborf.

\*) Exodus Cap. 19 Vers 11 bis Ende.

\*) Vers 18.

## Inland.

**Großwardein**, im Mai. Sie dürften gewiß bereits eine Mittheilung über die Ungvarer Mila-Affaire erhalten haben. Der im „Pester Lloyd“ hierüber erschienene Bericht ist mit neologem Noth gesärbt. Die Sache verhielt sich, wie mir von einem dortigen Verwandten berichtet wird, folgender Art. Ein Herr der Ungvarer Fortschrittspartei verehrte einen streng orthodoxen Mohel mit der „Mohlschaft“ seines Kindes. Schon in dem Ausdrucke: eine Mohlschaft „verehren“ ist es deutlich genug ausgesprochen, daß es jedem Mohel freisteht, eine Mohlschaft anzunehmen oder abzulehnen. Einen Gegenstand, mit dem man „verehrt“ wird, nimmt man in der Regel nur dann an, so die Ausnahme für den Betreffenden in der That eine „Ehre“ involvirt. Nachdem aber bei dem in Rede stehenden Beschneidungsakte ein Prediger, von dessen „Ehrwürdigkeit“ die böse Welt sich so Manches zu erzählen weiß, als Gevatter fungiren sollte, erblickte der Mohel in der ihm angebotenen Mohlschaft keine „Ehre“ mehr und — lehnte sie ab.

Ueber die individuelle Auffassung des Begriffes „Ehre“ läßt sich überhaupt nicht streiten. Genug, der Mohel dürfte der Ansicht sein, daß es für ihn unter bewandten Umständen keine Ehre sein würde, die Mohlschaft anzunehmen. Andere dürften allerdings auch anderer Meinung sein. Darüber läßt sich kein Wort verlieren. Unverzeihlich war's vom Vater, sein Söhnlein am 8. Tage aus dem Grunde nicht beschneiden zu lassen, weil von dem Mohel verlangt wurde, daß der Prediger nicht Gevatter sei. — Allerdings zeigt dieser Vorfall von der weiten Luft, die zwischen Neologen und Orthodoxen vorhanden. Und doch wagen es die Pester Herren, dem Kultusminister einzureden, es gäbe nur ein Judenthum in Ungarn. In gewisser Beziehung ist dies allerdings richtig: es gibt nur ein Judenthum, das orthodoxe nämlich, nachdem die Neologen den jüd. Boden bereits verlassen. —

Nur an einem Orte sah ich Orthodoxen und Neologen in ungestörter Eintracht beisammen: in Reich's „Ehrentempel.“ Hier finden Sie die hervorragendsten Männer des talmudisch-rabbinischen Judenthums nebst den Führern der Gegenpartei von künstlerischer Feder in gleich gelungener Weise verherrlicht. Wie es wol möglich gewesen, Männer von solch' entgegengezettem Charakter und heterogener Richtung in einen und denselben „Ehrentempel“ hineinzuzaubern? Es ist der Geist des wahren Patriotismus, der um sie ein „einigendes“ Band geschlungen. Herr Reich wollte nämlich alle bedeutenden Israeliten unseres Vaterlandes verewigen, die auf welche Weise immer, ihrem Stamme zur Ehre gereichten und auf dessen kulturelle und kulturelle Verhältnisse gestaltend und umgestaltend eingewirkt. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte Herr Reich von der religiösen Richtung der betreffenden Persönlichkeiten ganz absehen. Er wollte eben nur beweisen, daß in beiden Lagern des ung. Israels der Geist der Vaterlandsliebe mit gleicher Intension wirkt; — gewiß, das glänzendste Dementi gegen jene lecken Maulhelden, die das orthodoxe Judenthum denunziren möchten, als wäre es allen Patriotismus baar! —  
Milaletheß.

**Ungvár**, Ende April. Ich bitte Sie um Veröffentlichung folgender, das Gebaren der Neologen charakterisirender Thatsache. Wie Sie bereits wissen, hat sich vor wenigen Monaten eine kleine Fraktion sogenannter „Fortschrittler“ von unserer Gemeinde getrennt, einen Tempel mit modernem Gottesdienste eingerichtet und einen Prediger berufen, der eben nicht im vortheilhaftesten Rufe steht. Einem Mitgliede dieser „Tempelherren“ wurde ein Ben Sachar geboren, der orthodoxe Mohel wollte den Beschneidungsakt nicht im Tempel vornehmen, der Val-Briz verweigerte es, denselben in der Synagoge vollzie-

ben zu lassen. Man kam endlich überein, das Kind im elterlichen Hause zu beschneiden. Ungeachtet dies gegen die Statuten unserer Gemeinde verstößt, ließ man sich des lieben Friedens wegen bereitwillig zu dieser Konzession herbei. Vor ganz kurzem trat an ein anderes Mitglied der erwähnten Tempelfraktion die gleiche beil. Pflicht heran, wobei aber der Prediger als Sandel figuriren sollte. Der orthodoxe Mosel erklärte es jedoch ausdrücklich, in diesem Falle dieser Mission sich nicht unterziehen zu wollen. Ein anderer Mosel wurde berufen, dem man diesen Umstand zu verheimlichen suchte. Allein sobald er die Mistifikation erfuhr, lebte auch er die Theilnahme am beil. Akte ab. Se. Ehrwürden der Herr Oberrabbiner war abwesend; das Rabbiner-Kollegium forderte den Bal-Prisk jedoch auf, sich einen anderen Gewatter zu wählen, damit nicht des Predigers wegen die heilige, für den achten Tag bestimmte Mizwah einen Aufschub erleide. Doch die daselbst versammelten Neologen wollten hievon nichts wissen. Die Sonne beendete wie gewöhnlich ihren Kreislauf: der achte Tag ging vorüber und das Kind blieb — unbeschnitten.

Dies der Anfang der seeligerischen Wirksamkeit des Predigers!\*)

**Er-Mihalysfalva**, 28. April. Gestern hatten wir einen Tag der Freude und der Wonne. Die Wunde, die uns die göttliche Kürselung durch das Hinscheiden unseres unvergesslichen Seelenergers Horaw Hamaer Hazadol Hazadik Rabbi Saloman Münzent sichrono librecho geschlagen, sie ist wieder vernarbt, indem es uns gelungen, den vakant gewordenen Rabbinerstuhl durch einen Mann zu besetzen, der Vermöge seiner Vergangenheit uns zu den schönsten Erwartungen berechtigt. Der Mann, in dem sich hier das allgemeine Vertrauen konzentriert und in Folge dessen zum hies. Rabbiner gewählt wurde, ist der rühmlichst bekannte Bezirks-Rabbiner zu Beslonyes, Herr Nias Rubin. Die hies. Gemeinde kann sich zu dieser trefflichen Acquisition um so mehr aratulkren, als Herr Rabbiner Rubin ein Mann ist, der nebst reichen Kenntnissen auf talmudisch-rabbinischem Gebiete auch ein entsprechendes Ausmaß anderweitiger Wissenschaften besitzt, was denselben doppelt befähigt, in seiner neuen Thätigkeitsphäre nach allen Richtungen hin erfolgreich zu wirken. Wir schließen mit dem herzlichsten Wunsche, es möge ihm gleich seinem in Gott ruhenden Vorgänger lange Jahre hindurch gezönt sein: lehárbiz Thora ulhaadira!

### Vermischte Nachrichten.

Die hies. sogenannte „Talmudthora“ ist von der Kreuzgasse in das neue Schulgebäude transferirt worden. Die Weisheit erhabener Anstalt war nicht so schwer, daß die Übersiedlung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Um die „Thora“ dieses Institutes von einer Gasse in die andere zu überführen, bedurfte es nicht einmal eines einzigen ganzen Herdars, was namentlich dem eifervollen Talmudthora-Lehrer zu verdanken ist. Die Herren Lehrer der Normal-Hauptschule dürften übrigens um diese neue Nachbarschaft wenig zubeleidet sein. —

\*) Ohne uns in das Meritorische des bedauerlichen Vorfalles einzulassen und die Frage ventiliren zu wollen, ob die Gewatterschaft eines Individuums von laienreligösen Grundfägen in der Weise anstößig wäre, daß sich ein streng orthodoxer Operateur hiedurch bewogen fühlen könnte, die Beschneidungsoperation abzulehnen — so bleibt es doch unstrittig, daß es jedem Mosel, der diese Funktion ja nicht in der Eigenschaft eines Gemeindebeamten übt, vollkommen frei steht, eine Wohlthat anzunehmen oder aus welchem Grunde immer abzulehnen. Wenn aber ein Vater, dem es nicht frei steht, sondern heiligste Pflicht ist, für die rechtzeitige Beschneidung seines Kindes Sorge zu tragen, dies einem Prediger zu Liebe unterläßt; wenn ferner ein jüd. Prediger nicht die Initiative ergreift zur Verhütung eines solch' antisjüdischen Falles — so haben wir für solche zwei Menschen keinen Ausdruck! Wir würden übrigens von dem Ganzen nicht Notiz genommen haben, so der „Pester Lloyd“ die Sache nicht in einer Weise in die Öffentlichkeit geriert, die geradezu als eine provozirende bezeichnet werden muß. Red.

\*) Wir sind des Kongresses noch immer nicht ganz los. Seit Beginn dieser Woche tagt eine Kongresskommission und — ver-schreibt viel Papier. Ob die Resultate dieses „Tagens“ auch einmal an den Tag gelangen oder gleich anderem „werthvollen Materiale“, von einer ewigen, andurchdringlichen Nacht umgeben bleiben würden — darüber dürfen wir uns kein graues Haar wachsen lassen.

Das zweite Quartalheft 5629 des „Zeichuren“ vom Rabbiner S. M. Hirsch in Frankfurt am Main enthält: Die Hypothesen zur Bibelkritik und der Commentar zur Genesis von H. Rabb. Hirsch. Von Rabbiner Dr. J. Eugenheimer. — 60 Wiener Aerzte contra die Beschneidung. Von Dr. Mastali Hirsch. — Rückblick auf den ung. isr. Kongress. — Die Verdienste Herders um die Juden und die jüdische Wissenschaft. Von Adolf Rohut. — Angela von S. . .

Von dem rühmlichst bekannten Hebräisten Herrn J. Löwinsohn aus Mitau ist soeben eine vollständige Geographie Rußlands in hebr. Sprache unter dem Titel: „Schewil Olam Hachadash.“ erschienen. Dem Werke, das in einem korrekten, fast musterzittigen Hebräisch abgefaßt ist, sind auch ausführliche statistische Tabellen beigegeben. Als willkommene Beigabe müssen die demselben vorgedruckt Briefe von Albert Cohn in Paris, L. Rosenthal in Sz. Petersburg, L. Morimann, zweitem Sekretär der „Alliance Israélite Universelle“ und Salom. Pucher, erstem Rabbiner zu Mitau betrachtet werden. Wir erlauben uns dieses Werk, das durch Herrn Ignaz Reich, östl. Lehrer der Pester Normalhauptschule, bezogen werden kann, allen Freunden der u. uebräischen Literatur auf's beste zu empfehlen.

(Rezept um ein tüchtiger Hebräer zu werden.) Soeben kommt uns ein Separatabzug aus Nr. 42 des „Isr. Közl.“ zur Hand, eine methodische Anleitung zur schnellen Erlernung der hebr. Sprache enthaltend. Die in derselben aufgestellten Prinzipien finden sich in jedem „Hilfsbüchlein zur Bibel.“ Vor allem sagt der Verfasser — natürlich der unvermeidliche Heinrich Deutsch — vor allem ist es unerlässlich nötig, daß der Schüler das mechanische Hebräischlernen inne habe etc. — Nun, sage noch Jemand, der Direktor der isr. Präparandie habe keinen klauen Dunst von der modernen Pädagogik! Ferner: der Schüler muß die hebr. Worte (sollte heißen Wörter) geläufig und regelrecht, ohne „Ueberhäufung“ und „Verschluckung“ der Silben und Vokale aussprechen. — Welch' herrliche Anweisung für die isr. Lehrer Ungarns! Nein, wenn Soroksar von dieser pädagogischen Größe erfährt, könnte es leicht in Versuchung kommen, uns eines schönen Tages Herrn Deutsch zu entführen, da ein dertiger polnischer Melamed eben in dem Punkte „Verschluckung“ sich so Manches zu Schulden kommen läßt. Endlich habe der Schüler einige Nenn- und Zeitwörter auswendig zu lernen, als: Schamajim, Kreuz etc. amar ahabb etc. Hat er's so weit gebracht, dann weiß er genug, um von der Pester isr. Gemeinde — als Präparanden-Direktor empfohlen zu werden!

### Redaktions-Korrespondenz.

Er. Ehrwürden Herrn M. E. Engel Bez. Rabbiner in Saffin. Der Verein ist gegenwärtig nicht in der Lage, den Herren Rabbinen Gratiereemplare zukommen zu lassen. Herrn J. Hoffer in Aranyos-Megyer: Laut Pränumerationsbuch ist Ihr Abonnement mit Ende April abgelaufen, da 1 fl. für die Separatbeilage berechnet wurde.

Wir machen unsere P. T. Herren Abonnenten nachdrücklichst darauf aufmerksam, auf der Außenseite ihrer Pränumerationsbriefe den resp. Geldbetrag gefälligst genau angeben zu wollen. Angesichts der bereits stattgehabten Anzukömmlichkeiten können wir sonst keine Garantie übernehmen.

Pest, im Mai 1869.

Die Administration des „Magy. Zsidó.“